

Stellungnahme

Stellungnahme zum Bericht zur Evaluation des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Febr. 2010

Allgemeines

Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die wichtigsten Empfehlungen aus dem Bericht.

Planungskonferenzen(PLK):

Um das für Beiräte wichtige Instrument wirkungsvoll einsetzen zu können, sollte es ein Modus geben, der mindestens eine PLK jährlich vorsieht(eine Art Selbstverpflichtung) und gleichzeitig genügend Spielraum für die Beiräte offen lässt, den sie bedarfsgerecht ausfüllen können.

In Borgfeld hat sich die PLK als eigenständige Organisationsform bewährt.

Eine unmittelbar danach anberaumte Beiratssitzung wird nicht als sinnvoll erachtet, da regelmäßig zuvor noch Ausschussarbeit erforderlich ist.

Die Fokussierung auf ein bis zwei Themen pro Planungskonferenz wird zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch in der Praxis selten eingehalten, da regelmäßig bei Planungskonferenzen auch unzureichend beantwortete oder abgearbeitete Beschlusslagen zur Sprache kommen, weil sie ungelöst in die Zukunft wirken.

Bürgerbeteiligung:

Die professionelle Unterstützung der Beiräte der Beteiligung von Bürgern ist entscheidend für deren Erfolg. Im Regelfall sind Beiratsmitglieder berufstätig und nicht in der Lage sich zeitlich so einzusetzen, wie es die Aufgaben zunehmend immer mehr fordern.

Da die Fachressorts immer wieder erklären, nicht genügend Ressourcen dafür zu haben, Geld für zu kaufendes Fachwissen immer weniger zur Verfügung steht, wird es Zeit, dass Ortsamtsleiter und ihre Verwaltungskräfte die Aufgaben nach § 29 BeirG noch stärker mit Leben erfüllen.

Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Aus- und Fortbildung. Die bisher durchgeführten Vorhaben der Senatskanzlei scheinen nicht ausreichend zu sein.

Um nicht den Verdacht der Parteilichkeit und Nähe zum Senat zu schüren, wird als geeignete Institution die Hochschule für öffentliche Verwaltung vorgeschlagen.

Jugendbeteiligung:

Die Jugendbeteiligung ist schwer zu organisieren, da Jugendliche sehr unterschiedliche Lebensschwerpunkte bilden müssen und sich zeitlich kaum eine Legislaturperiode lang binden können.

Deshalb sollte eine offene Beteiligungsform präferiert werden, allerdings mit möglichst stadtweiten gleichen Wahlmodalitäten.

Die Bereitstellung von mindestens zehn Prozent der Globalmittel des jeweiligen Beirates für Jugendprojekte als Lockmittel kann nur ein Anhalt sein. Bei uns fließt eh schon viel Geld in Vereine und Institutionen, die sich vorzugsweise mit Jugendarbeit beschäftigen.

Den Ansatz, FSJler – Stellen für die Jugendarbeit zu schaffen, können wir nur begrüßen – insbesondere, wenn es auch um Kontakte zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und hier sozialisierten Jugendlichen geht.

Rechte der Beiräte:

Solange der unaufgelöste Kompetenzkonflikt zwischen den Senatsressorts und den Beiräten besteht und auch der Parlamentarische Ausschuss für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte nicht für die faktische Umsetzung des von der Bürgerschaft beschlossenen BeirG eintritt, werden sich Akzeptanz und Wertschätzung der Beiratsarbeit nicht verbessern.

Mit großem Interesse haben wir die Ausführungen im Bericht über die rechtliche und politische Aufwertung der Beiräte durch die Novellierung von 1989 und die Bewertung durch den Staatsgerichtshof vom 8. Juli 1991 zur Kenntnis genommen.

Zitat, Seite 13, zweiter Absatz:

Des Weiteren wurden die Kompetenzen der Beiräte erweitert und konkretisiert und ihnen "echte Entscheidungsrechte zuerkannt" (Sakuth 2005:7), u. a. das Recht, über „verkehrslenkende, -beschränkende und beruhigende Maßnahmen“ zu entscheiden und eigene „stadtteilorientierte sozial-, kultur- und umweltpolitische Projekte“ zu planen (§7). usw s. ff.

Zitat, Seite 14, zweiter Absatz:

Er (Anmerkung des Verfassers: der Staatsgerichtshof) beruft sich dabei ausdrücklich auf die Entscheidungsrechte nach § 7 und die Verwendung von Mitteln im Beiratsgebiet nach § 32 Abs. 2. In der Urteilsbegründung wird z. B. in Bezug auf Straßenverkehrsmaßnahmen gemäß § 7 Beirätegesetz explizit festgehalten, dass der Beirat innerhalb des rechtlichen Rahmens der §§ 44 bis 46 StVO „ein freies verwaltungsmäßiges Gestaltungsermessen dahingehend (hat), welche Maßnahmen durchzuführen sind und welche Mittel hierfür bereitzustellen sind. Er kann dabei auch nach § 14 Abs. 1. Beiratsgesetz durch die Zuständigkeit der Fachbehörden in seiner Entscheidungs- und Handlungsgewalt nicht beschränkt werden“ (St 2/91:12). Und weiter heißt es:

„(D)ie Stadtbürgerschaft (hat) als Ortsgesetzgeber durch § 7 Beirätegesetz einen Teil der Exekutivrechte wirksam auf die Beiräte übertragen.

Zitat, Seite 14, letzter Absatz:

Ein wie auch immer geartetes Letztentscheidungsrecht des Senats und seiner Fachbehörden ist weder beabsichtigt gewesen noch im Beirätegesetz tatsächlich festgelegt worden(St 2/91:14).

Anmerkung des Verfassers:

Die genannten Paragraphen des Beirätegesetzes haben sich bei der Novellierung des Beirätegesetzes 2010 numerisch geändert, die Inhalte nicht.

Eine verbindliche Einstellung von Stadtteilbudgets zur Erledigung der de jure zugestanden Aufgaben der Beiräte seitens der senatorischen Ressorts wird grundsätzlich begrüßt – **allerdings müssen sie angemessen sein.**

Die Entwicklung von standardisierten und verbindlichen Verfahren für die Bearbeitung von Anfragen und auch zum Umgang mit Beschlüssen der Beiräte – vor allem aber unter Berücksichtigung des Faktors Zeit/Fristen etc. – in den senatorischen Stellen und zuständigen Behörden wird begrüßt und für dringend erforderlich erachtet.

Beiratsübergreifende Zusammenarbeit:

Die Nähe der Beirätekonferenz zur Senatskanzlei wird nicht immer als sinnvoll empfunden. Eine eigenständigere Entwicklung zur Verbesserung der beiräteübergreifenden Zusammenarbeit und zur Verfolgung eigener Initiativen wird grundsätzlich begrüßt.